

Kirchliches Arbeitsgericht

für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier in Mainz

Az.: **KAG Mainz M 01/10 Tr- ewVfg -**

Beschluss

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

mit den Beteiligten

1. MAV „Beratungsstellen, Telefonseelsorge“

Antragstellerin,

2. Bistum

Antragsgegner,

hat das Kirchliche Arbeitsgericht in Mainz ohne mündliche Verhandlung am 25.1.2010 durch Richter R. als Vorsitzenden beschlossen:

Der Antrag der Mitarbeitervertretung wird zurückgewiesen.

Gründe

I.

Die beteiligten Parteien streiten um die Umstellung im Onlineberatungssystem der Lebensberatungsstellen des Bistums T. von der Verwendung fiktiver Namen der Beratung ausübenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf Verwendung der tatsächlichen / realen Namen gegenüber ratsuchenden Personen (Klienten), die die angebotene Onlineberatung in Anspruch nehmen.

Bisher konnten die Mitarbeiter (womit auch die Mitarbeiterinnen gemeint sind) bei Onlineberatungen fiktive Namen verwenden. Ging diese in eine von Angesicht zu Angesicht (face-to-face) über, trat der Mitarbeiter dem Klienten mit seinem Realnamen gegenüber. In dem Informationsblatt „T.“ wie auch später in einer E-Mail der Systemadministratorin vom 11.12.2009 an die Lebensberatungsstellen (mit dem „Betreff: Wichtige Info für alle OnlineberaterInnen!“) wurde mitgeteilt, dass ab 1.1.2010 die Onlineberatung künftig nur noch mit Realnamen stattfinden solle. Danach solle es keine Beratung mit fiktiven Namen mehr geben.

Mit Schreiben vom 10.12.2009 teilte die antragstellende Mitarbeitervertretung (MAV) dem zuständigen Arbeitsbereichsleiter, Z., mit, er sehe in der Umstellung des Onlineberatungssystems auf Realnamen eine Änderung der Anwendung der technischen Einrichtung, weshalb das Verfahren gem. § 40 Abs. 1 Nr. 9 MAVO zuvor durchzuführen sei.

Die antragstellende MAV bringt vor, die Änderung des Onlineberatungssystems auf Realnamen sei geeignet, Verhalten wie auch konkrete Leistung der einzelnen Online beratenden Mitarbeiter zu überwachen. Die Onlineberatung finde über Postfächer statt, für die Mitarbeiter einen sog. „Schlüssel“ und daneben auch der Dienstgeber einen sog. „Generalschlüssel“ hätten. Auch auf den beim Deutschen Caritasverband installierten Server habe der Dienstgeber Zugriffsmöglichkeit.

Durch die Verwendung der Realnamen würden die Mitarbeiter gezwungen, ihnen anonym gegenüberstehenden Klienten ihre Identität zu offenbaren. Damit setzten sie letztlich ihre schriftlich erbrachte Arbeitsleistung dem unkontrollierbaren Zugriff Dritter aus. Damit könnten u. a. Schädigungen des Ansehens der Person des Mitarbeiters einhergehen, gegen die sich der betroffene Mitarbeiter nicht wirksam schützen oder wehren könne.

Neben einem Feststellungsantrag in der Hauptsache (Verfahren KAG Mainz 02/10 Tr, Verhandlungstermin 4.2.2010) begehrt die MAV wegen Eilbedürftigkeit infolge Umsetzung der Maßnahme zum 1.1.2010 den Erlass einer einstweiligen Verfügung.

Die MAV beantragt,

durch einstweilige Verfügung den Beklagten zu verpflichten, das Onlineberatungssystem der Lebensberatungsstellen Trier auf die Verwendung fiktiver Namen der Beraterinnen und Berater zurückzuführen, die für die Dienstgeber keinen Personen zuzuordnen sind, bis das Beteiligungsrecht mit der Klägerin gem. § 40 Abs. 1 Nr. 9, 37, 33 Abs. 1 Nr. 13 MAVO betreffend Verwendung von Realnamen abgeschlossen ist.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Der Antragsgegner trägt vor, es sei weder eine Dienstanweisung zur fraglichen Umstellung ergangen noch sei diese vollzogen. Wegen der von einigen Mitarbeiter geäußerten Bedenken sei von der ursprünglichen Planung abgesehen worden. Erst nach Gesprächen mit diesen solle über das generelle weitere Vorgehen entschieden werden.

Ansonsten gelte: Bisher schon sei im System registriert, welcher Berater auf welchen Namen im System Zugriff habe und welcher fiktive Name ihm zugeordnet sei. Weder bisher noch künftig sei es dem Dienstgeber möglich, den E-Mailverkehr der Berater zu lesen. Sobald die Post im „Postfach“ übernommen werde, könne niemand mehr den Postverkehr nachverfolgen. Lediglich die fachliche Administratorin und ihre Stellvertretung hätten Zugriffsrechte wie einen „Generalschlüssel“. Was sich durch die Verwendung von Realnamen ändere, sei die Information gegenüber dem Klienten, dem neben der zuständigen Beratungsstelle nunmehr der wirkliche Name des Beraters mitgeteilt werden.

Hierzu entgegnet die Antragsgegnerin, auf die Mitteilung im „T.“ hin hätten etwa 60 von 70 Mitarbeiter in den Beratungsstellen sich verpflichtet gesehen, die Umstellung auf Realnamen selbst vorzunehmen und dies auch getan. Im Übrigen habe der Dienstgeber gegenüber den betroffenen Mitarbeitern auch nicht klargestellt, dass bislang eine Umstellung von fiktiven Namen auf Realnamen nicht erfolgt sei.

Wegen des zugrundeliegenden Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird im Übrigen auf die Schriftsätze der Beteiligten und die von ihnen eingereichten Unterlagen Bezug genommen.

II.

Der Antrag der MAV auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zurückzuweisen.

1. Die Zuständigkeit des angerufenen Kirchlichen Arbeitsgerichts ist gegeben. Es liegt eine Streitigkeit aus einer Mitarbeitervertretungsordnung vor und zwar hinsichtlich der §§ 40 Abs. 1 Nr. 9, 33 Abs. 1 Nr. 13, 37 MAVO Trier.
2. Beim Kirchlichen Arbeitsgericht kann gem. § 52 Abs. 1 KAGO eine einstweilige Verfügung beantragt werden. Hierüber entscheidet gem. § 52 Abs. 2 KAGO der Vorsitzende des Gerichts alleine und ohne mündliche Verhandlung. Mit ihrem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung kann der Antragsteller keinen Erfolg haben.
3. Es bestehen schon erhebliche (s. unten: a.) bzw. durchgreifende (s. unten: b.) Bedenken hinsichtlich des Bestehens eines Verfügungsanspruchs, nämlich ob der Antragstellerin die beanspruchten Beteiligungsrechte zustehen, die ggf. - wenn auch ein Verfügungsgrund gegeben ist – durch eine einstweilige Verfügung zu schützen wären.
 - a. § 40 Abs. 1 Nr. 9 MAVO Trier (Zustimmung bei Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu überwachen)

Unter technischer Überwachung ist im hier interessierenden Kontext ein Vorgang zu verstehen, bei dem durch die technische Einrichtung Verhaltens- oder Leistungsdaten erfasst und der menschlichen Wahrnehmung zugänglich gemacht werden und einzelnen, bestimmten Mitarbeitern zugeordnet werden können (Individualisierbarkeit der Daten). Dass dies hier zutrifft, ist aus dem - nicht glaubhaft gemachten und recht pauschal gehaltenen – Vorbringen der MAV nicht zu erschließen.

Selbst wenn der Dienstgeber eine Zugriffsmöglichkeit auf das „Postfach“ der jeweiligen Beratungsstelle haben sollte, so ist darin noch nicht angelegt, dass er damit auch den einzelnen Mitarbeitern zuordenbare überwachungsrelevante Daten erlangen könnte – etwa, welchem Mitarbeiter wieviel Beratungen übertragen sind und ihm obliegen und in welcher Zeit und mit welcher Qualität er diese erledigt. Das von der MAV aufgeführte Beispiel des Zugriffs der Administratorin deutet darauf hin, dass lediglich der Bestand an Post im „Postfach“ erkannt werden kann. Soweit die Administratorin weitergehende Zugriffsrechte hat, so geht es dabei darum, das „Funktionieren“ des Systems sicherzustellen und erforderlichenfalls diesbezügliche Eingriffe vorzunehmen. Dass ihr – oder jemand anderem – ein weiter reichendes Anwendungsprogramm (Software) zur Verfügung steht, überwachungsrelevante, auf den einzelnen Mitarbeiter beziehbare Daten wahrnehmbar zu machen, ist nicht dargelegt. Entsprechendes gilt für die von der MAV behauptete Zugriffsmöglichkeit auf den externen Server beim Deutschen Caritasverband. Auch dazu ist nicht weiter klargestellt, ob überhaupt und für welche individualisierbaren, überwa-

chungsrelevanten Daten von Mitarbeitern die Wahrnehmung ermöglicht sein könnte.

Was die angeblich durch die Umstellung im Onlineberatungssystem entstandene Überwachungsmöglichkeit angeht, so ist darauf hinzuweisen, dass - nach dem unwidersprochen gebliebenen – Vorbringen des Antragsgegners bisher schon im System festgehalten war, welcher fiktive Namen einem Berater zugeordnet ist. So denn überhaupt eine überwachende Zugriffsmöglichkeit besteht, so ändert sich durch Verwendung von Realnamen nichts wesentliches, denn die Überwachungsmöglichkeit war ja letztlich auch schon vorher gegeben.

- b. § 33 Abs. 1 Nr. 13 MAVO Trier (Anhörung und Mitberatung bei grundlegenden Änderungen von Arbeitsmethoden)

Dieses Beteiligungsrecht betrifft die Art und Weise des Einsatzes der menschlichen Arbeitskraft zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben, mithin also den Bearbeitungsweg und Arbeitsmittel. Hieran ändert sich durch die Umstellung auf Realnamen nichts. Nach wie vor haben die Mitarbeiter und dies auch in der Onlineberatung grundsätzlich in der gleichen Art und Weise Beratungen von Klienten zu erbringen. Die bloße Weiterentwicklung von bereits angewendeten Arbeitsmethoden macht ohnehin keine grundlegende Änderung von Arbeitsmethoden aus.

4. Jedenfalls fehlt es am Verfügungsgrund i. S. des § 52 Abs. 1 KAGO für den Erlass einer einstweiligen Verfügung.

- a. Insoweit ist maßgebend zu beachten:

Selbst wenn eine Missachtung des auf Zustimmung gehenden Beteiligungsrechts der MAV vorläge und dementsprechend eine Verhinderung oder Beseitigung des durch eine einseitiges Vorgehen des Dienstgebers geschaffenen, der MAVO nicht entsprechenden Lage in Frage stünde, so gibt das allein regelmäßig noch nicht einen Verfügungsgrund ab. Die Beteiligungsrechte haben ihren Zweck und ihre innerliche Rechtfertigung darin, dass die MAV zum Schutz der Dienstnehmer durch Ausübung der je fraglichen Beteiligungsrechte tätig wird. Damit kommt es entscheidend darauf an, ob der durch das jeweilige Beteiligungsrecht bezweckte Schutz der Dienstnehmer ohne vorläufigen Rechtsschutz durch eine einstweilige Verfügung unwiederbringlich konkret vereitelt wird

- b. Dies ist vorliegend nicht anzunehmen:

(1) Selbst wenn unterstellt wird, die Voraussetzungen für das Greifen des Beteiligungsrechts nach § 40 Abs. 1 Nr. 9 MAVO Trier seien gegeben, so bestand diese Lage seit Einführung und Beginn der Anwendung des Onlineberatungssystems, denn die Umstellung nunmehr auf Verwendung von Realnamen hat hieran nichts Wesentliches verändert (s. o.).

Gleichwohl hat die MAV diese bisher schon bestehende – hier unterstellte – beteiligungsrechtliche Lage hingenommen und nichts unternommen. Damit ist die Eilbedürftigkeit, nunmehr den Schutz des Beteiligungsrechts durch eine einstweilige Verfügung erreichen zu müssen, widerlegt. Sollte die beteiligungsrechtliche Lage der MAV nicht bewusst gewesen sein, so kommt zum Tragen, dass der Dienstgeber die ihm – angeblich und hier unterstellten – Zugriffsmöglichkeiten auf individualisierbare, überwachungsre-

levante Daten von Mitarbeitern bisher offensichtlich nicht realisiert und genutzt hat. Weshalb er nunmehr, ab und mit der Umstellung auf Realnamen der Mitarbeiter, sich anders verhalten sollte, ist nicht zu sehen und wird auch von der MAV nicht näher dargelegt. Es bedarf daher nicht des vorläufigen Rechtsschutzes, was den Schutz der Mitarbeiter vor einer technischen Überwachung angeht.

- (2) Zudem – und auch dies steht der Notwendigkeit eines sofortigen vorläufigen Rechtsschutzes entgegen – hat der Antragsgegner auf eine verbindliche Umstellung auf Realnamen ab 1.1.2010 verzichtet und hierfür den 1.4.2010 ins Auge gefasst. Dies wird, wie der Antragsgegner in seinem Schriftsatz vom 21.1.2010 ausgeführt hat, den Mitarbeitern in einem Informationsblatt mitgeteilt. Aus diesem (in einem Auszug vorgelegten) Text ergibt sich auch, dass den Mitarbeitern eingeräumt wird, bis zum 1.4.2010 „in fachlicher Eigenverantwortung“ zwischen der Verwendung von Realnamen oder fiktiven Namen zu wählen. Dafür, dass der Antragsgegner nicht so, wie ausgeführt, vorgehen und sich verhalten wird, sprechen keine Anhaltspunkte. Im Übrigen hat sich die MAV zu dem o. g. Schriftsatz auch nicht geäußert.
5. Letztendlich ist darauf hinzuweisen, dass über die von der MAV beanspruchten Beteiligungsrechte ein Schutz vor unkontrollierbaren Zugriffen auf schriftlich erbrachte Arbeitsleistungen der Mitarbeiter durch Dritte, wie etwa Klienten, nicht zu erreichen ist. Die Beteiligungsrechte bestehen im Verhältnis zum Dienstgeber; § 40 Abs. 1 Nr. 9 MAVO Trier soll Schutz vor technischer Überwachung durch den Dienstgeber ermöglichen. Gegenüber Dritten wirkt diese Vorschrift nicht.
6. Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich jedenfalls, dass die weitere Verfolgung ihrer – so sie denn überhaupt bestehen – Rechte der MAV weder wesentlich erschwert wird auch keine wesentlichen Nachteile entstehen, wenn die beantragte einstweilige Verfügung nicht erlassen wird.
7. Gegen diesen Beschluss ist die Revision nicht zulässig (§ 47 Abs. 4 KAGO).

gez. R.